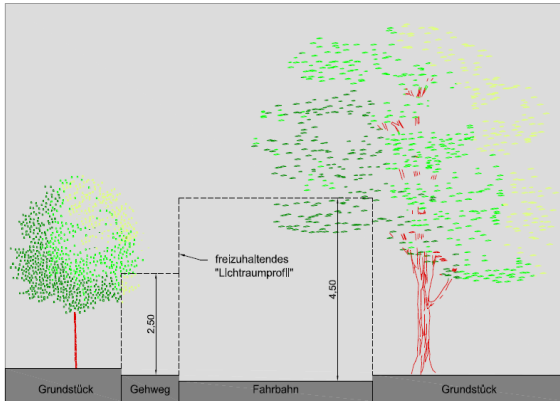


Bepflanzungen, die über die Grundstücksgrenze wachsen, müssen Sie regelmäßig zurückschneiden. Bitte achten Sie darauf, dass der Gehweg bis zu einer Höhe von 2,50 m und die Fahrbahn bis zu einer Höhe von 4,50 m freipassierbar sein müssen.



Was Sie wissen sollten:

Wenn Sie als Grundstücksbesitzer Ihre ‚Winter- und Reinigungspflichten‘ nicht erfüllen, müssen Sie mit einer Geldbuße rechnen. Sollten Fußgänger zu Schaden kommen oder sich verletzen, sind Sie haftbar und tragen die strafrechtlichen Konsequenzen.

Kontakt (Bauhof): (08823) 926437

Montag - Donnerstag 8:00 - 12:00 und
13:30 - 16:00 Uhr
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

E-Mail: bauhof@markt-mittenwald.de

Für Rückfragen stehen Ihnen

Herr Neuner

E-Mail: tiefbau@markt-mittenwald.de

Telefon: (08823) 3341 und

Frau Heinemann

E-Mail: bauverwaltung@markt-mittenwald.de

Telefon: (08823) 3342

zur Verfügung.

Hinweis:

Bitte beachten Sie auch unseren Flyer für umweltbewusste Hundehalter!

Markt Mittenwald

Bauamt
Dammkarstraße 3
82481 Mittenwald

Telefon: 08823/33-0

Fax: 08823/3355

E-Mail: bauamt@markt-mittenwald.de

Internet: www.markt-mittenwald.de



Markt Mittenwald

Winterdienst Straßenreinigung

Unsere Leistungen – Ihre Pflichten



Winterdienst

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit den ersten Schneeflocken fällt der Startschuss für den Winterdienst des Bauhofes. In aller Früh, wenn Sie noch schlafen, schaufeln und schieben unsere Mitarbeiter bereits die Straßen frei – eine gemeindliche Leistung für die Bürger.

Wann müssen Sie zur Schaufel greifen?

Damit alle Bürger/innen unfallfrei durch den Winter kommen, muss jeder seine Aufgaben erfüllen. Nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter sind alle Grundstückseigentümer (Vorder- und Hinterlieger) verpflichtet, Gehwege von Schnee und Eis zu befreien oder befreien zu lassen.

Als Eigentümer müssen Sie von Montag bis Samstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr (am Sonn- und Feiertag ab 8.00 Uhr) den Gehweg von Schnee freihalten, bei Glätte mit Sand oder Splitt streuen oder das Eis beseitigen. Unvermishtes Salz darf nur ausnahmsweise an Steilstücken, Treppenaufgängen und Gehwegabsenkungen bei Glatteisbildung eingesetzt werden, jedoch nur in geringen Mengen.

Ist in Ihrer Straße kein Gehweg vorhanden, muss ein 1 m breiter Streifen für Fußgänger am Rand der Straße gesichert werden.

Streugutbehälter im Marktgebiet

Die Streugutbehälter im Marktgebiet sind für die Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofes aufgestellt. Den Bürger/innen des Marktes Mittenwald ist die Entnahme von Streumaterial in erforderlichen Mengen kostenfrei gestattet. Ein Anspruch darauf, z.B. bei leeren Streugutbehältern, besteht nicht.

Park- und Halteverbote

Für den gemeindlichen Winterdienst ist es unumgänglich, bei einigen Straßen ein ein- bzw. beidseitiges absolutes Halteverbot zu erlassen, damit die Räumfahrzeuge ungehindert und zügig durchfahren können.



Straßenreinigung

Mit Recht erwarten Sie ein sauberes Erscheinungsbild im Markt Mittenwald. Um dies zu gewährleisten, müssen wir alle – der Markt, aber auch Sie – unseren Beitrag leisten.

Der Markt übernimmt die Reinigung der Straßenflächen entsprechend ihrer Bedeutung sowie die Reinhaltung der Plätze und Parkanlagen.

Die Grundstückseigentümer (Vorder- und Hinterlieger) müssen die Gehwege und vorhandene Schrammborde, Grünsteifen, Böschungen und Gräben bis zur Straßengrundstücksgrenze bei Bedarf kehren und bei Trockenheit besprengen, um eine übermäßige Staubeentwicklung zu verhindern. Gras und Unkraut sind umweltfreundlich zu entfernen; Sie dürfen keine ätzenden oder chemischen Unkrautvernichtungsmittel verwenden. Für einen störungsfreien Wasserabfluss müssen Straßenabläufe und –rinnen frei gehalten werden.

